

bloßes Notrecht, das wie das Reprobationsrecht dem Papst zukommt, weil er den Verteidiger nicht entbehren kann und die Schuld der Fürsten ihm nicht zur Strafe gereichen darf ¹¹³). Das Entscheidungsrecht im Falle einer Doppelwahl ist ferner kein willkürliches. Der Papst kann nicht nach Belieben für einen der Gewählten entscheiden. Die Sachlage ist einfach, wenn einer im Sinne des Papstes ungeeignet ist. Es kommt dann, falls die Fürsten sich nicht auf einen Dritten einigen ¹¹⁴), die Entscheidung nur für den Gegenkandidaten in Betracht, sofern er durch Wahl und Krönung ein Recht auf das Königtum erworben hat ¹¹⁵). Über den Fall einer Entscheidung zwischen zwei Thronbewerbern, von denen keiner ungeeignet ist, hat Innocenz sich eingehend nicht geäußert, weil er sich für die Verwerfung Philipps unter dem Gesichtspunkt persönlicher Unwürdigkeit entschieden hatte. Zweifellos sollte sonst die Entscheidung auf Grund der besseren Berechtigung erfolgen, hat Innocenz doch sogar anerkannt, daß er sich über berechtigte Einwände gegen Person und Erhebung des Gegenkandidaten eines reprobieren Thronbewerbers nicht ohne weiteres hinwegsetzen darf ¹¹⁶), und sich deswegen bemüht darzutun, daß seine Entscheidung für Otto auch vom Standpunkt der Wahl und Krönung unanfechtbar, Otto auch nach den Umständen von Wahl und Krönung der besser Berechtigte sei ¹¹⁷). In seinem

eine friedliche Einigung der Fürsten auf einen geeigneten Kandidaten herbeizuführen (RNI 33, 36, 48, 58, 62, 79, 92). Vgl. auch Mitteis a. a. O. S. 132 f.

¹¹³) Von dem päpstlichen Notrecht der Entscheidung einer Doppelwahl muß die Frage einer Einigung beider Parteien auf das päpstliche Schiedsgericht streng geschieden werden. Innocenz hat eine solche Einigung auch vor Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten als die angemessenste Form der Lösung betrachtet wegen der engen Verbindung zwischen der römischen Kirche und dem römischen Reich. Aber eine rechtliche Verpflichtung der deutschen Fürsten, den Thronstreit dem päpstlichen Schiedsgericht zu unterbreiten, hat er nicht behauptet (vgl. RNI 2, wo das Original statt des *videlicet* ein *vel* zeigt vor *ad nostrum recurreretis auxilium*, s. Kempf S. 8, RNI 29, 31, 92).

¹¹⁴) Vgl. RNI 29.

¹¹⁵) RNI 29, 33, 62, 64, 79, 92.

¹¹⁶) *Nos... eos* (die Fürsten) *duximus commonendos, ut... ipsi contra ius nostrum se nequaquam iniuriosos ostendant, sed a prefato duce iusto quidem a nobis iudicio reprobato recedant et prefato regi Ot. non abnuant adherere, nisi tunc demum contra personam vel factum legitimum quid ab eis obiectum fuerit* (RNI 62, vgl. Kempf S. 173 Anm. 18).

¹¹⁷) RNI 55, 56, 62, 92. In RNI 92 betont Innocenz den Lombarden gegenüber, daß er vor seiner Entscheidung auch die Wahl beider untersucht habe, so gut er es vermochte, da Philipp seinem Urteil darüber sich nicht habe unterziehen wollen. Innocenz erhebt hier so wenig wie sonst (vgl. auch Mitteis